Diözese
ROTTENBURG-
STUTTGART

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Bischöfliches Ordinariat, Eugen-Bolz-Platz 1, 72108 Rottenburg am Neckar

Hauptabteilung XIII
Kirchengemeinden und Dekanate

Nr. C 490

Ihr Gesprächspartner
Dieter Metzger

Telefon: +49 (0) 7472 169-1303
Telefax: +49 (0) 7472 169-606
dmetzger@bo.drs.de

Rottenburg, 19. Juni 2026

Altarraumgestaltung der Basilika St. Martin in Weingarten

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 16. Mai 2026 sowie für die ausführliche Darstellung Ihrer Bedenken im Zusammenhang mit der geplanten Altarraumumgestaltung der Basilika St. Martin in Weingarten danken wir Ihnen.

Als für die Aufsichtsführung über die katholischen Kirchengemeinden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart zuständige Hauptabteilung haben wir Ihr Anliegen sorgfältig geprüft und die von Ihnen aufgeworfenen rechtlichen Gesichtspunkte eingehend gewürdigt. Hiernach dürfen wir wie folgt Stellung nehmen:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Leitung einer Kirchengemeinde nach § 19 Absatz 1 der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen in der Diözese Rottenburg Stuttgart (Kirchengemeindeordnung - KGO) durch den Pfarrer zusammen mit dem Kirchengemeinderat erfolgt. Dem Pfarrer obliegt dabei gemäß § 19 Absatz 1 Satz 5 Buchstabe b KGO insbesondere die besondere Verantwortung für die Feier der Liturgie und die Verwaltung der Sakramente, während nach § 19 Absatz 1 Satz 2 KGO wesentliche Angelegenheiten der Kirchengemeinde dem Kirchengemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen sind. Die Gestaltung des Altarraums berührt sowohl liturgische als auch organisatorische, bauliche und vermögensrechtliche Aspekte und fällt damit in den Verantwortungsbereich des Pfarrers und des Kirchengemeinderats.

Soweit Ihre Eingabe die inhaltliche Ausgestaltung des Altarraums sowie die liturgische oder pastorale Bewertung der geplanten Maßnahme betrifft, handelt es sich im Wesentlichen um Fragen der fachlichen Einschätzung und Zweckmäßigkeit. Diese unterliegen den zuständigen kirchlichen Entscheidungsträgern, also dem Pfarrer und dem Kirchengemeinderat, und begründen für sich genommen keinen Rechtsverstoß. Dies gilt ebenso für die von Ihnen angesprochenen Fragen der Finanzierung. Die Beurteilung, ob und in welchem Umfang finanzielle Mittel für eine Baumaßnahme eingesetzt werden, ist grundsätzlich Teil der eigenverantwortlichen Vermögensverwaltung und Entscheidung der zuständigen kirchlichen Gremien. Aus den von Ihnen vorgetragenen Erwägungen ergeben sich insoweit keine Anhaltspunkte für einen kirchenaufsichtlich relevanten Rechtsverstoß.

Aus rechtlicher Sicht war daher insbesondere die Durchführung der Sitzung des Kirchengemeinderats am 13. März 2026 in nichtöffentlicher Form zu prüfen. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die KGO gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 zwar grundsätzlich öffentliche Sitzungen des Kirchengemeinderates vorsieht, jedoch die Durchführung nichtöffentlicher Beratungen ausdrücklich zulässt. Die Vorschriften der KGO enthalten keine abschließende Aufzählung von Gründen, aus denen eine nichtöffentliche Behandlung gerechtfertigt ist. Der Kirchengemeinderat kann nach § 49 Absatz 1 Satz 2 KGO für einzelne Sitzungen beziehungsweise für einzelne Tagesordnungspunkte die Nichtöffentlichkeit beschließen. Ebenso ist gemäß § 49 Absatz 3 Satz 2 KGO nichtöffentlich zu verhandeln, wenn es das Wohl der Kirchengemeinde oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern. Darüber hinaus ist in § 49 Absatz 4 KGO vorgesehen, dass über die Gründe einer nichtöffentlichen Behandlung selbst in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden wird. Allein aus dem Umstand, dass diese Gründe nicht öffentlich erläutert wurden, kann daher nicht auf eine Rechtswidrigkeit geschlossen werden.

Hinzu kommt, dass nach den uns vorliegenden Erkenntnissen derzeit keine belastbaren Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Nichtöffentlichkeit gewählt worden wäre, um Mitglieder der Kirchengemeinde oder kritische Stimmen gezielt von der Beratung auszuschließen. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Behandlung offensichtlich nicht vorgelegen hätten.

Soweit Sie die Teilnahme externer Personen an der Sitzung beanstanden, führt auch dieser Umstand unserer rechtlichen Bewertung nach zu keiner anderen Beurteilung. Insofern kann die Regelung gemäß § 37 Absatz 3 Satz 1 KGO entsprechend herangezogen werden, wonach zu den Ausschüssen die Mitglieder der Kirchengemeinde beigezogen werden sollen, die sich mit den entsprechenden Aufgaben des Ausschusses kraft ihrer Anstellung oder ihres besonderen Auftrages befassen. Auch im kommunalen Bereich kann der Gemeinderat nach § 33 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) sachkundige Einwohner:innen und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Da die Hinzuziehung fachkundiger Personen gerade der sachgerechten Entscheidungsfindung dient, bestehen gegen deren Teilnahme zur Erläuterung liturgischer, denkmalpflegerischer, baulicher oder technischer Fragen keine rechtlichen Bedenken. Vor diesem Hintergrund vermögen wir auch in der Teilnahme sachkundiger Personen keinen Gesichtspunkt zu erkennen, der die Wirksamkeit der Beratung oder Beschlussfassung in Frage stellen würde.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass selbst ein etwaiger Verfahrensmangel im Zusammenhang mit der Öffentlichkeit einer Sitzung nicht ohne Weiteres zur Unwirksamkeit der gefassten Beschlüsse führen würde. Eine solche Rechtsfolge tritt nicht automatisch ein, sondern bedarf einer eigenständigen rechtlichen Würdigung des jeweiligen Einzelfalls.

Nach alledem vermögen wir auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür zu erkennen, dass die Zuständigkeitsordnung der KGO verletzt oder ein kirchenaufsichtliches Einschreiten veranlasst wäre.

Wir danken Ihnen nochmals für Ihr Engagement und die ausführliche Darlegung Ihrer Auffassung.

Mit freundlichen Grüßen

Metzger

Dieter Metzger
Oberrechtsrat